

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.09.2013

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

| | |
|---|-----|
| Kreistagssitzung am 23.09.2013 | 309 |
| Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) . . . | 309 |
| Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Telefonzentrale der Hansestadt Lüneburg zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg | 310 |

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | | |
|------------------------|--|-----|
| Hansestadt Lüneburg | Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung des Stiftungsfonds für Beihilfen an Bedürftige und des Stiftungsfonds für Beihilfen an Schüler und Studenten vom 21.08.1958 | 312 |
| | Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Am Weißen Turm“ | 313 |
| | Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 03.09.2013 | 315 |
| | Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Telefonzentrale der Hansestadt Lüneburg zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg | 317 |
| Stadt Bleckede | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2013. | 319 |
| Samtgemeinde Gellersen | Hinweisbekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ der Gemeinde Kirchgellersen | 320 |

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

**„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg
findet statt am Montag, dem 23.09.2013, um 14:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.06.2013
5. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
6. Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrats des Landkreises Lüneburg und des Wahltages für eine mögliche Stichwahl
7. Berufung von einem Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
8. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2012, Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
9. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 08.02.2013 (Eingang: 08.02.2013); Resolution: Bewuchsrückschnitt im Deichvorland der Elbe
10. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 03.06.2013 (Eingang: 03.06.2013); Vorbereitung des 2014 anstehenden neuen Vertrages zur Stromlieferung (im Stand der 1. Aktualisierung vom 12.08.2013)
11. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 04.09.2013 (Eingang: 05.09.2013); Resolution: Achtjährige Amtszeit der Bürgermeister und Landräte beibehalten
12. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 05.09.2013 (Eingang: 06.09.2013); Resolution: Keine Abschaffung der Regionalisierten Teilbudgets in der EU-Förderperiode 2014-2020
13. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 09.09.2013 (Eingang: 09.09.2013); Stärkung „Freiwilliger Dienste“ - Archezentrum Amt Neuhaus
14. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 09.09.2013 (Eingang: 09.09.2013); Umsetzung der niedersächsischen Bildungs Offensive im Landkreis Lüneburg Umwandlung der Grundschulen in Ganztagschulen
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 16.1. Anfrage der Fraktion Die Linke vom 06.08.2013 (Eingang: 12.08.2013); Gelände des ehemaligen Treibstofflagers der Kriegsmarine (Ölhof) in Bleckede
- 16.2. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 08.09.2013 (Eingang: 09.09.2013); Häusliche Gewalt
- 16.3. Anfrage von KTA Holger Niemann (fraktionslos) vom 21.08.2013 (Eingang: 09.09.2013); Bildungs- und Teilhabepaket
- 16.4. Anfrage von KTA Holger Niemann (fraktionslos) vom 21.08.2013 (Eingang: 09.09.2013); Gesetzesänderung bezüglich ALGII-Empfängern
17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
18. Nichtöffentlich
19. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienten und die bereits seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken geschützt waren, gelten mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich - standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind.

Alle geschützten Wallhecken im Gebiet des Landkreises Lüneburg sind in einem Wallheckenverzeichnis im Sinne des § 14 Abs. 9 (NAGBNatSchG) eingetragen. Die genaue Lage der Wallhecken kann in dem Verzeichnis beim Landkreis Lüneburg - Untere Naturschutzbehörde -, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Zimmer 1 und 17, und im Internet im Geoportal des Landkreises Lüneburg eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Wallhecken im Biosphärenreservatsgebiet „Niedersächsische Elbtalau“ sind über das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG) und die entsprechenden Verordnungen geschützt.

Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können. Die Verbote gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von

Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Lüneburg, 11.09.2013

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Nette

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Telefonzentrale der Hansestadt Lüneburg

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
- vertreten durch den Landrat -
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
im Folgenden Hansestadt genannt**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit auch auf die Telefonzentralen der beiden Verwaltungen auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Telefonzentralen zusammengelegt und beim Landkreis betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erweiterung der Erreichbarkeitszeiten, einer höheren Erreichbarkeitsquote zu Spitzenzeiten sowie einer flexibleren Urlaubs- und Krankheitsvertretung gesehen. Gleichzeitig werden die technischen Betriebskosten reduziert.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beauftragung des Landkreises Lüneburg mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Telefonzentrale für den Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lüneburg.

§ 2

Technische Grundlagen

Zum Stichtag der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung stellen der Landkreis und die Hansestadt gemeinsam die technischen Voraussetzungen sicher, damit die Mitarbeiter/innen der Telefonzentrale des Landkreises Lüneburg jeweils für beide Verwaltungen Telefongespräche annehmen und vermitteln können.

Jede Verwaltung hat und behält eine eigene Telefonanlage und ist für die Auswahl der eigenen Ausstattung (z. B. Endgeräte) verantwortlich. Die Anlagen können unabhängig voneinander betrieben werden. Durch die Koppelung sollen jedoch erhöhte Ausfallsicherheit durch Redundanz geschaffen und neue Funktionsmerkmale (z. B. internes Vermitteln) ermöglicht werden. Dabei administriert jede Verwaltung ihre Anlage grundsätzlich selbst und mit eigenem Personal.

Der kooperative Betrieb beider Telefonanlagen umfasst abgestimmte Rollout- und Updatepläne, regelmäßige gegenseitige Absprachen sowie Wissens- und Erfahrungsaustausch der TK-Verantwortlichen. Dieses Vorgehen vermeidet Inkompatibilitäten und ermöglicht die Realisierung von übergreifenden Funktionsmerkmalen sowie die Weiterentwicklung des Systems.

§ 3

Personal

Der Personalbedarf für die insgesamt zu erledigenden Aufgaben wird zum Stichtag der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung mit 3,12 Vollzeitstellen vereinbart, die im Verhältnis von 1,62 (Landkreis) zu 1,5 (Hansestadt) zu besetzen sind. Diese Quote entspricht dem bisherigen Stellenbedarf der Kooperationspartner in Relation zum neuen Bedarf mit den erweiterten Erreichbarkeitszeiten. Veränderungen des Personalbedarfs bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien

Die Hansestadt ordnet ihre Mitarbeiter/innen langfristig im Rahmen der tarifrechtlichen Möglichkeiten an den Landkreis zur Erfüllung der Aufgabe ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt.

Wird die Abordnung von Mitarbeiter/innen der Hansestadt beendet, kann der Landkreis die Aufgaben im Umfang von 1,5 Stellenanteilen ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen, wenn die Hansestadt auf ihr vorrangiges Recht zur Neubesetzung verzichtet oder aber die Nachbesetzung nach Aufforderung durch den Landkreis nicht vornimmt (sog. selbst aufgebautes Personal).

Der Landkreis kann im Einzelfall überlassenes Personal mit Begründung zurückweisen/zurückgeben.

§ 4

Kostenregelung

Landkreis und Hansestadt tragen die Kosten für das von ihnen zur Erledigung der Aufgaben eingesetzte Personal jeweils selbst. Soweit ein Vertragspartner Personal für den anderen stellt, werden diese Personalkosten gesondert abgerechnet und zum 01.07. in voraussichtlich für das Kalenderjahr anfallender Höhe in Rechnung gestellt. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Der Landkreis stellt der Hansestadt für ihren Stellenanteil pro Arbeitsplatz eine IT-Kostenpauschale i. H. v. zurzeit 3.000,00 €, eine Sachkostenpauschale für den Büroarbeitsplatz i. H. v. zurzeit 2.600,00 € sowie eine Pauschale i. H. v. zurzeit 400,00 € für Fortbildung, Reisekosten etc. jeweils zum 01.07. eines Jahres in Rechnung. Für 2013 sind diese Pauschalen anteilig ab Inkrafttreten zu zahlen.

Die Pauschalen basieren auf der Kostenermittlung der Zweckvereinbarung „Rechnungsprüfung“ und werden bei Fortschreibung dort auch in dieser Zweckvereinbarung angepasst.

Der Landkreis übernimmt die von der Hansestadt bereits erworbenen Lizenzen für 2 Vermittlungsplätze. Der Landkreis erstattet der Hansestadt dafür in 2013 einmalig 2.393,92 € pro Platz, insgesamt also 4.787,84 €.

Telefongebühren werden von dem Provider bzw. den Providern getrennt für Hansestadt und Landkreis entsprechend den Rufnummern in Rechnung gestellt. Telefongebühren, die im Rahmen der Tätigkeiten in der Telefonzentrale anfallen, werden nicht intern verrechnet.

Die Kosten für individuell genutzte Dienste und Dienstleistungen trägt die jeweilige Verwaltung.

Kosten, die nicht einer Verwaltung zugeordnet werden können, sind im Verhältnis der verwendeten Ports bzw. Lizenzen aufzuteilen. Diese Art der Kosten sowie der Verteilungsschlüssel werden jährlich zum 01.07. auf Grundlage der internen Gebührenerfassung aktualisiert und für das folgende Haushaltsjahr veranschlagt. Aus wirtschaftlichen Gründen können alternativ anstelle der vorgenannten Aufteilung Pauschalen vereinbart werden.

Sonstige Verwaltungsgemeinkosten werden nicht berechnet.

Eine etwaige Besteuerung der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen ist derzeit nicht geklärt. Sollten diese gegen Kostenersatz erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich die Kostenbeteiligung auch im Falle einer Nachveranlagung entsprechend.

§ 5

Versicherungsschutz und Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal Üblichen haftungsrechtlich abzusichern.

**§ 6
Überprüfung der Vereinbarung**

Die Vertragspartner werden erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und im Anschluss alle drei Jahre eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Sie können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen und verpflichten sich, eine Fortschreibung oder Auflösung der Zweckvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

**§ 7
Kündigung**

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei hat das Recht, diese Zweckvereinbarung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

Für den Fall der Kündigung der Zweckvereinbarung nimmt die Hansestadt ihr abgeordnetes Personal wieder zurück. Die Hansestadt verpflichtet sich weiterhin, etwaige Kosten für vom Landkreis selbst aufgebautes Personal, sofern sie dieses nicht bis zur Höhe ihres Anteils von 1,5 Stellen übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung beim Landkreis ergibt, für einen Zeitraum von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu tragen.

**§ 8
Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt sowohl für den Landkreis als auch für die Hansestadt im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollte eine der Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Lüneburg, 11.09.2013
Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

Lüneburg, 11.09.2013
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung des Stiftungsfonds für Beihilfen an Bedürftige und des Stiftungsfonds für Beihilfen an Schüler und Studenten vom 21.08.1958

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013, S. 158 ff.), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Stiftungsfonds für Beihilfen an Bedürftige und des Stiftungsfonds für Beihilfen an Schüler und Studenten vom 21.08.1958 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.08.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12 vom 20.09.1984) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 29.08.2013
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Am Weißen Turm“

Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im geplanten Sanierungsgebiet „Am Weißen Turm“.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 27.08.2013 für den Bereich „Am Weißen Turm“ in der Hansestadt Lüneburg die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt und wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Straße „Am Bargenturm“
- Im Osten durch die Straße „Hinter der Saline“
- Im Süden durch die „Bögelstraße“
- Im Westen durch die Straße „Am Weißen Turm“

Diese Straßen sind nicht im Untersuchungsgebiet erfasst. Lediglich ein Abschnitt der Straße „Am Bargenturm“ befindet sich in dem Bereich, in dem vorbereitende Untersuchungen stattfinden.

Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und die Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1, 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,-€ wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Durchführung der Untersuchung

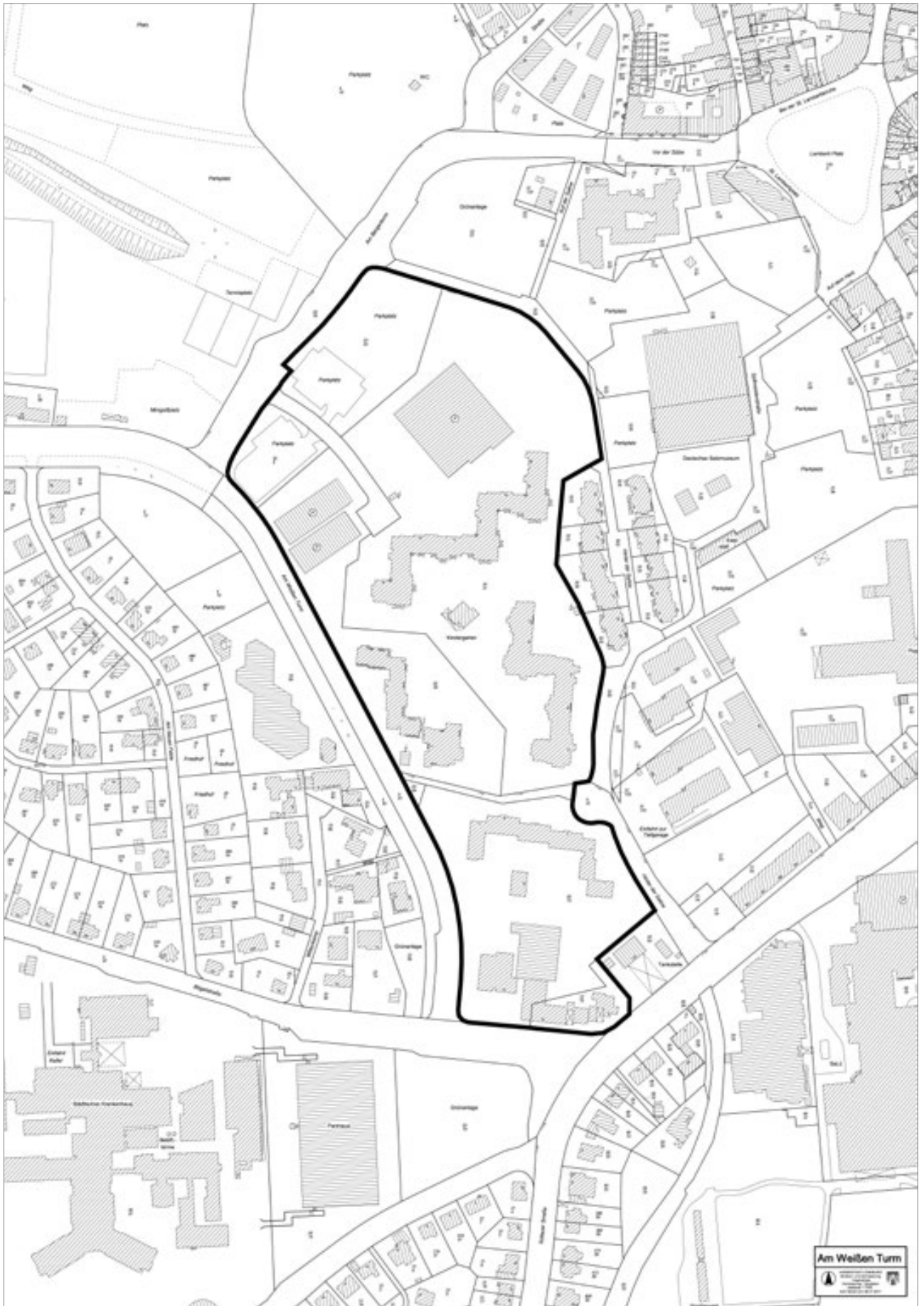
Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen soll in naher Zukunft beauftragt werden.

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Hansestadt Lüneburg, den 02.09.2013

Mädge
Oberbürgermeister



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 03.09.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§

1 Steuererhebung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe die im Sinne des Gewerberechtes genehmigungspflichtig oder anzeigespflichtig sind und in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.
- (3) Nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinne des Abs. 2 gelten Camping- und Reisemobilstellplätze sowie ähnliche Einrichtungen.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der örtlichen Aufwandsteuer ist der Aufwand für eine Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon ob der Beherbergungsanspruch tatsächlich verwirklicht wurde.
- (2) Nicht besteuert werden der Aufwand für Übernachtungen von Personen,
 - a) die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) in Einrichtungen für gesundheitliche oder soziale Zwecke,
 - c) bei Dauerübernachtungen im Rahmen einer Wohnsitznahme,
 - d) die durch zwingende Umstände (z.B. Notlagen) veranlasst sind.
- (3) Übernachtungen aus beruflichen Gründen werden ebenfalls nicht besteuert. Berufliche Gründe sind solche, die der Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen, sowie die Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen.

§ 3

Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt pro Person bei Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
 - a) in Hotels ab einer Klassifizierung von 4 Sternen 3,00 € pro Übernachtung
 - b) ohne Klassifizierung bzw. in Hotels bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen 2,00 € pro Übernachtung
- (2) Die Klassifizierung von Beherbergungsbetrieben erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweiten einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristischen Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

§ 4

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Betreiber ist der Inhaber der gewerberechtl. Erlaubnis oder Anzeige und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Besitzer).
- (2) Stellen mehrere Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner oder mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beherbergungsanspruchs.

§ 6

Anzeige- und Nachweispflicht

- (1) Jede Steuerschuldnerin/jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, die für die Steuererklärung erforderlichen Daten zu dokumentieren. Die Steuerklärung ist der Hansestadt Lüneburg nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.
- (2) Das Vorliegen von Ausnahmen für eine Übernachtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ist glaubhaft zu machen und zu dokumentieren. Hierzu zählt auch das Ausstellen der Übernachtungsrechnung auf den Arbeitgeber oder Betrieb des Übernachtenden.
- (3) Eine Geltendmachung der beruflichen Notwendigkeit mit geeignetem Nachweis kann auch nachträglich erfolgen. Eine bereits entrichtete Abgabe kann dem Beherbergungsbetrieb erstattet werden.

- (4) Die Hansestadt Lüneburg kann abweichend von § 3 dieser Satzung den Abgabebetrag gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen. Eine Schätzung kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Steuererklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht wurde. Bei einer wiederholten Schätzung kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerschuldnerin/den Steuerschuldner fällig.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfvorschriften

Bedienstete der Hansestadt Lüneburg sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Hansestadt Lüneburg wird ermächtigt, bei Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art, Daten über den Beherbergungsbetrieb sowie den Umfang der Beherbergungsleistung einzuholen.
(2) Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen verpflichtet, auf Verlangen der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Hansestadt Lüneburg Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang in dem jeweiligen Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungen erfolgt sind. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 93 AO)

§ 10

Ablösungsvereinbarung

Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, auf der Grundlage tatsächlicher Feststellungen mit dem Steuerschuldner eine Ablösungsvereinbarung zu schließen, die den Steueranspruch vor seiner Entstehung ablöst. Die Ablösungsvereinbarung muss den Ablösungsbetrag und seine Fälligkeit regeln. Mit dem vorbehaltlosen Eingang des Ablösungsbetrages bei der Hansestadt Lüneburg ist die Festsetzung der Beherbergungssteuer durch Bescheid ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Ablösungsvereinbarung besteht nicht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin/Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin/eines Steuerschuldners leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des NKAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) der Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 6 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 - c) Bediensteten der Hansestadt Lüneburg den Einlass zur Ermittlung/Überprüfung steuerlicher Tatbestände gemäß § 8 dieser Satzung verweigert oder
 - d) seiner Mitwirkungspflicht bei der Erhebung steuerlicher Tatbestände gemäß § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen §§ 6, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Lüneburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerschuldnerin/den Steuerschuldner, nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft und betrifft Buchungen ab Inkrafttreten.

Mit Ablauf des 30.09.2018 tritt die Satzung außer Kraft.

Lüneburg, den 03.09.2013

Der Oberbürgermeister

**Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben
der Telefonzentrale der Hansestadt Lüneburg**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
- vertreten durch den Landrat -
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
im Folgenden Hansestadt genannt**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit auch auf die Telefonzentralen der beiden Verwaltungen auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Telefonzentralen zusammengelegt und beim Landkreis betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erweiterung der Erreichbarkeitszeiten, einer höheren Erreichbarkeitsquote zu Spitzenzeiten sowie einer flexibleren Urlaubs- und Krankheitsvertretung gesehen. Gleichzeitig werden die technischen Betriebskosten reduziert.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beauftragung des Landkreises Lüneburg mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Telefonzentrale für den Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lüneburg.

**§ 2
Technische Grundlagen**

Zum Stichtag der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung stellen der Landkreis und die Hansestadt gemeinsam die technischen Voraussetzungen sicher, damit die Mitarbeiter/innen der Telefonzentrale des Landkreises Lüneburg jeweils für beide Verwaltungen Telefongespräche annehmen und vermitteln können.

Jede Verwaltung hat und behält eine eigene Telefonanlage und ist für die Auswahl der eigenen Ausstattung (z. B. Endgeräte) verantwortlich. Die Anlagen können unabhängig voneinander betrieben werden. Durch die Koppelung sollen jedoch erhöhte Ausfallsicherheit durch Redundanz geschaffen und neue Funktionsmerkmale (z. B. internes Vermitteln) ermöglicht werden. Dabei administriert jede Verwaltung ihre Anlage grundsätzlich selbst und mit eigenem Personal.

Der kooperative Betrieb beider Telefonanlagen umfasst abgestimmte Rollout- und Updatepläne, regelmäßige gegenseitige Absprachen sowie Wissens- und Erfahrungsaustausch der TK-Verantwortlichen. Dieses Vorgehen vermeidet Inkompatibilitäten und ermöglicht die Realisierung von übergreifenden Funktionsmerkmalen sowie die Weiterentwicklung des Systems.

**§ 3
Personal**

Der Personalbedarf für die insgesamt zu erledigenden Aufgaben wird zum Stichtag der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung mit 3,12 Vollzeitstellen vereinbart, die im Verhältnis von 1,62 (Landkreis) zu 1,5 (Hansestadt) zu besetzen sind. Diese Quote entspricht dem bisherigen Stellenbedarf der Kooperationspartner in Relation zum neuen Bedarf mit den erweiterten Erreichbarkeitszeiten. Veränderungen des Personalbedarfs bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien

Die Hansestadt ordnet ihre Mitarbeiter/innen langfristig im Rahmen der tarifrechtlichen Möglichkeiten an den Landkreis zur Erfüllung der Aufgabe ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt.

Wird die Abordnung von Mitarbeiter/innen der Hansestadt beendet, kann der Landkreis die Aufgaben im Umfang von 1,5 Stellenanteilen ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen, wenn die Hansestadt auf ihr vorrangiges Recht zur Neubesetzung verzichtet oder aber die Nachbesetzung nach Aufforderung durch den Landkreis nicht vornimmt (sog. selbst aufgebautes Personal).

Der Landkreis kann im Einzelfall überlassenes Personal mit Begründung zurückweisen/zurückgeben.

§ 4

Kostenregelung

Landkreis und Hansestadt tragen die Kosten für das von ihnen zur Erledigung der Aufgaben eingesetzte Personal jeweils selbst. Soweit ein Vertragspartner Personal für den anderen stellt, werden diese Personalkosten gesondert abgerechnet und zum 01.07. in voraussichtlich für das Kalenderjahr anfallender Höhe in Rechnung gestellt. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Der Landkreis stellt der Hansestadt für ihren Stellenanteil pro Arbeitsplatz eine IT-Kostenpauschale i. H. v. zurzeit 3.000,00 €, eine Sachkostenpauschale für den Büroarbeitsplatz i. H. v. zurzeit 2.600,00 € sowie eine Pauschale i. H. v. zurzeit 400,00 € für Fortbildung, Reisekosten etc. jeweils zum 01.07. eines Jahres in Rechnung. Für 2013 sind diese Pauschalen anteilig ab Inkrafttreten zu zahlen.

Die Pauschalen basieren auf der Kostenermittlung der Zweckvereinbarung „Rechnungsprüfung“ und werden bei Fortschreibung dort auch in dieser Zweckvereinbarung angepasst.

Der Landkreis übernimmt die von der Hansestadt bereits erworbenen Lizenzen für 2 Vermittlungsplätze. Der Landkreis erstattet der Hansestadt dafür in 2013 einmalig 2.393,92 € pro Platz, insgesamt also 4.787,84 €.

Telefongebühren werden von dem Provider bzw. den Providern getrennt für Hansestadt und Landkreis entsprechend den Rufnummern in Rechnung gestellt. Telefongebühren, die im Rahmen der Tätigkeiten in der Telefonzentrale anfallen, werden nicht intern verrechnet.

Die Kosten für individuell genutzte Dienste und Dienstleistungen trägt die jeweilige Verwaltung.

Kosten, die nicht einer Verwaltung zugeordnet werden können, sind im Verhältnis der verwendeten Ports bzw. Lizenzen aufzuteilen. Diese Art der Kosten sowie der Verteilungsschlüssel werden jährlich zum 01.07. auf Grundlage der internen Gebührenerfassung aktualisiert und für das folgende Haushaltsjahr veranschlagt. Aus wirtschaftlichen Gründen können alternativ anstelle der vorgenannten Aufteilung Pauschalen vereinbart werden.

Sonstige Verwaltungsgemeinkosten werden nicht berechnet.

Eine etwaige Besteuerung der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen ist derzeit nicht geklärt. Sollten diese gegen Kostenersatz erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich die Kostenbeteiligung auch im Falle einer Nachveranlagung entsprechend.

§ 5

Versicherungsschutz und Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal Üblichen haftungsrechtlich abzusichern.

§ 6

Überprüfung der Vereinbarung

Die Vertragspartner werden erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und im Anschluss alle drei Jahre eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Sie können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen und verpflichten sich, eine Fortschreibung oder Auflösung der Zweckvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

§ 7

Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei hat das Recht, diese Zweckvereinbarung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

Für den Fall der Kündigung der Zweckvereinbarung nimmt die Hansestadt ihr abgeordnetes Personal wieder zurück. Die Hansestadt verpflichtet sich weiterhin, etwaige Kosten für vom Landkreis selbst aufgebautes Personal, sofern sie dieses nicht bis zur Höhe ihres Anteils von 1,5 Stellen übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung beim Landkreis ergibt, für einen Zeitraum von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt sowohl für den Landkreis als auch für die Hansestadt im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

§ 9

Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollte eine der Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Lüneburg, 11.09.2013

Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

Lüneburg, 11.09.2013

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festge- setzt auf |
|--|--|--------------|------------------|--|
| | - EURO - | - EURO - | - EURO - | - EURO - |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 11.637.700,00 | 113.600,00 | 0,00 | 11.751.300,00 |
| ordentliche Aufwendungen | 11.818.100,00 | 55.500,00 | 0,00 | 11.873.600,00 |
| außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 100.000,00 | 0,00 | 100.000,00 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 11.409.100,00 | 113.600,00 | 0,00 | 11.522.700,00 |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 11.463.700,00 | 155.500,00 | 0,00 | 11.619.200,00 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 429.000,00 | 107.500,00 | 0,00 | 536.500,00 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 775.600,00 | 125.000,00 | 0,00 | 900.600,00 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 346.600,00 | 17.500,00 | 0,00 | 364.100,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 347.500,00 | 0,00 | 0,00 | 347.500,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 17.500,00 € erhöht und mit 364.100,00 € veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert. Verpflichtungs-ermächtigungen werden somit nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert. Sie betragen für das Haushaltsjahr 2013

- 1) Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) = 370 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) = 370 %
- 2) Gewerbesteuer = 370 %

Bleckede, d. 26. Juni 2013

(Jens Böther, Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die gem. § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. September 2013 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/30 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Bleckede liegen gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO vom 19.09. bis zum 30.09.2013 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 06. September 2013
Jens Böther, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“

Der Rat der Gemeinde Kirchzellern hat in seiner Sitzung am 20.08.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ einschließlich Begründung kann im Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchzellern sowie in der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt jeweils während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchzellern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Steinbint“ der Gemeinde Kirchzellern in Kraft.

Kirchzellern, den 05.09.2013

Gez. Conrad
Gemeindedirektor

